



2. NACHTRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STELLPLATZSTEUER IN DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 24.09.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Stellplatzsteuer erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Mietwert ist die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Standplatzmiete einschließlich der umgelegten allgemeinen Betriebskosten im Sinne des Paragraphen 556 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Individuell verbrauchsabhängige Kosten (insbesondere Strom- und Wasserkosten) sind nicht Teil des Mietwerts. Werden diese Kosten vertraglich nicht gesondert ausgewiesen, wird für Wasserverbräuche ein pauschaler Abzug von 105,00 € und für Elektrizitätsverbräuche ein pauschaler Abzug von 75,00 € je Stellplatz und Erhebungszeitraum berücksichtigt. Nicht einzubeziehen sind außerdem Entgelte für zusätzliche Personen, Haustiere oder sonstige optionale Sonderleistungen.

In Fällen von Eigennutzung ist die für vergleichbare Standplätze zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Betriebskosten, gegebenenfalls vermindert um den Abzugsbetrag, zugrunde zu legen.

Artikel 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, nicht jedoch vor dem 15.05. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres.
Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel 3

§ 14 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

i) Höhe der geschuldeten Vergütung für die Überlassung des Stellplatzes einschließlich der Betriebskosten.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.10.2026

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
DER BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister